

## **Werbeanlagensatzung für den Altstadtbereich der Stadt Teltow („Werbeanlagensatzung Altstadt“)**

– Lesefassung –

### **§ 1 - Sachlicher Anwendungsbereich**

- 1) Die vorliegende Satzung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen. Im Allgemeinen gilt diese Satzung für genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Werbeanlagen i.S.d. BbgBO.
- 2) Werbeanlagen i.S.d. BbgBO sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- 3) Nicht unter die Regelungen dieser Satzung fällt
  - a) das touristische Informations- und Wegeleitsystem,
  - b) Werbung für politische Akteure oder Veranstaltungen aus Anlass öffentlicher Wahlen.

### **§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt im inneren Altstadt kern; der Geltungsbereich und seine Grenzen ergeben sich aus der Anlage.

### **§ 3 - Zuständigkeit, Erlaubnispflicht**

- 1) Nach BbgBO genehmigungsfreie Werbeanlagen sind bei der Stadt zu beantragen und dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt errichtet bzw. geändert werden.
- 2) Die Erlaubnis erteilt der Bürgermeister der Stadt Teltow.

### **§ 4 - Anbringungsort von Werbeanlagen**

- 1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt nicht für kurzfristige Veranstaltungswerbung. Ersatzweise sind Werbeanlagen an der Fassade des straßenständigen Gebäudes (Vorderhaus) zulässig.
- 2) Werbeanlagen sind an Gebäudeaußenseiten ihrem Anbringungsort nach nur zulässig

- a) in der Erdgeschosszone und
  - b) in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses, wenn in der Erdgeschosszone eine Werbung nicht möglich ist.
- 3) Werbeanlagen sind so aufzustellen und anzubringen, dass sie
- a) eine bestehende Gestaltung, wie Fassadengliederung, Schmuckelemente, Gesimse o.ä., insbesondere an historischen Gebäuden, nicht oder nur unwesentlich verändern und
  - b) das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen und Gebäude, mit denen sie verbunden sind und das Erscheinungsbild der näheren Umgebung sowie das Straßen-, Platz- und Ortsbild nicht negativ beeinträchtigen.

### **§ 5 - Anforderungen an Werbeanlagen**

- 1) Anzahl von Werbeanlagen:
- a) An der Stätte der Leistung sind höchstens zwei Werbeanlagen zulässig. Darüber hinaus darf je Gewerbeeinheit im rückwärtigen Bereich (Bebauung in zweiter Reihe) eine Werbeanlage gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 errichtet werden.
  - b) Zusätzlich ist pro Gewerbeeinheit maximal eine Werbeanlage auf einer Fläche von höchstens 0,20 m<sup>2</sup> in der Erdgeschosszone gestattet. Befinden sich auf dem Grundstück mehr als 3 Gewerbeeinheiten, so müssen diese Werbeanlagen als Sammelanlage errichtet werden.
  - c) Je Gewerbeeinheit ist darüber hinaus eine weitere Werbeanlage in Form eines Aufstellers, eines Schaukasten oder an der Fahrradabstellanlage zulässig.
- 2) Art, Größe und Gestaltung von Werbeanlagen:
- a) Werbeanlagen sind in ihrer Größe den spezifischen architektonischen und städtebaulichen Gegebenheiten des Gebäudes, an dem sie angebracht sind, optisch untergeordnet auszuarbeiten.
  - b) Befinden sich auf dem Grundstück mehr als 3 Gewerbeeinheiten, so müssen die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abgestimmt werden.
  - c) Werbeanlagen dürfen Schriftzüge auf der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen, aufgemalt oder als plastische Schrift darstellen.
  - d) Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf höchstens 40 cm betragen, wobei Höhen einzelner Zeichen bis zu 50 cm zulässig sind. Die Anordnung der Schriften, Zeichen und Symbole kann 2-zeilig erfolgen.
  - e) Direkt auf den Baukörper aufgebrachte, nicht erhabene Schriften, Zeichen oder Symbole dürfen auf bis zu 60 % des Geschäftsfrontanteils an der Gebäudebreite, maximal jedoch über eine Länge von 3,5 Metern, aufgebracht werden. Gleiches gilt für bis zu 5 cm erhabene Schriften, Zeichen und Symbole.

- f) Auskragende Werbeanlagen dürfen eine Fläche von 60 x 60 cm (H x B) sowie eine Gesamtauslage von 70 cm nicht überschreiten. Sie müssen rechtwinklig zur Fassade angebracht sein und sollten vorzugsweise aus Blech- oder Email bestehen. Ausnahmen können bei besonders künstlerisch oder historisch wertvollen Anlagen zugelassen werden.
  - g) Werbeanlagen müssen von Geschosssimsen einen Abstand von mindestens 10 cm, von vertikalen Gliederungselementen der Fassade (Kanten, Vor-/ Rücksprünge, etc.) sowie von danebenstehenden Gebäuden einen Abstand von mindestens 40 cm einhalten.
  - h) Sammelwerbeanlagen dürfen eine Ansichtsfläche von 1 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  - i) Schaukästen dürfen eine Fläche von 0,50 m<sup>2</sup> und eine Tiefe von 10 cm nicht überschreiten.
  - j) Aufsteller, die zu den Geschäftszeiten auf den Fußwegen zulässig sind, dürfen eine Fläche von 0,50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Werbeanlagen an Fahrradabstellanlagen sind ebenfalls auf eine Fläche von 0,50 m<sup>2</sup> zu begrenzen.
  - k) Werbeanlagen für Veranstaltungen von nicht mehr als zwei Monaten an der Stätte der Leistung sind auf eine Ansichtsfläche von maximal von 15 m<sup>2</sup> und sonstige Werbeanlagen zur Unterrichtung über Veranstaltungen auf eine Ansichtsfläche von maximal 1,50 m<sup>2</sup> zu begrenzen.
- 3) Beleuchtung von Werbeanlagen:
- Die Beleuchtung von Werbeanlagen darf nur indirekt erfolgen. Es darf nur dezent strahlendes, matt-weißes Licht verwendet werden. Zur Beleuchtung sind zwei Varianten möglich:
- a) Durch Anbringung von Punktleuchten. Der Durchmesser dieser Strahler darf nicht größer als 10 cm sein. Die farbliche Gestaltung der Lampenkonstruktion hat sich entsprechend dem Gebäude optisch unterzuordnen oder
  - b) durch eine Hinterbeleuchtung der Werbeanlage. Die zu verwendenden Leuchtmittel sind so hinter der Werbeanlage anzubringen, dass diese selbst weitestgehend nicht sichtbar sind.
  - c) Sämtliche Kabelführungen und sonstige technische Hilfsmittel sind weitestgehend verdeckt anzubringen.
- 4) Materialien/Farben:
- a) Werbeanlagen sind in ihrer Materialwahl und Farbgestaltung den spezifischen architektonischen und städtebaulichen Gegebenheiten des Gebäudes, an dem sie angebracht sind, optisch untergeordnet auszuarbeiten. Die Farbgebung ist mit Rücksicht auf das Gebäude selbst und der Gebäude in der näheren Umgebung zu wählen.

- b) Für Werbeanlagen und deren Trägerelemente sind nicht glänzende Materialien zulässig. Ausnahmsweise sind Materialien wie Bronze, Messing, Kupfer, Vergoldung zulässig, wenn diese die Charakteristik des Gebäudes unterstreichen.

### **§ 6 - Unzulässige Werbeanlagen**

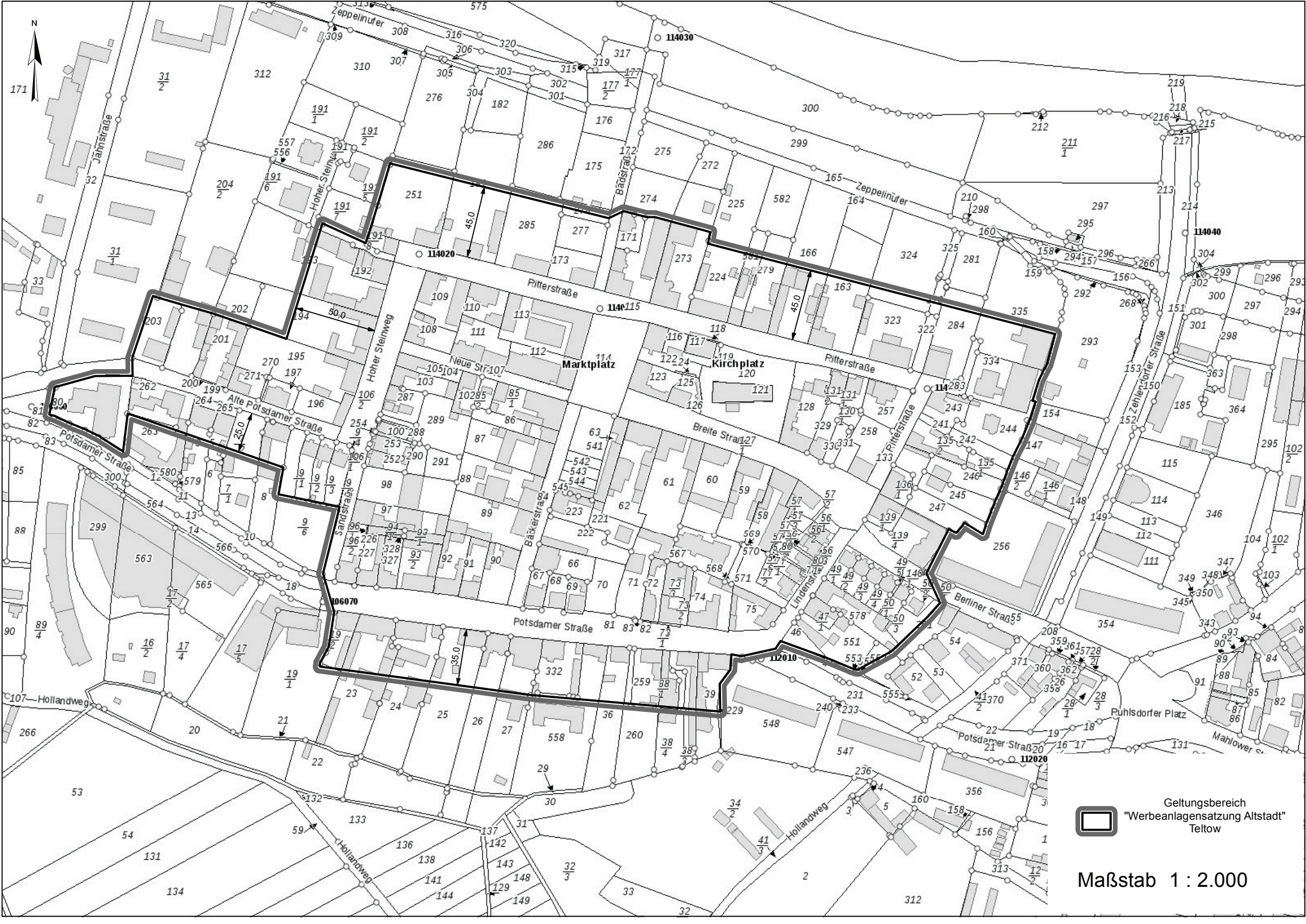
- 1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind der Form nach unzulässig:
  - a) die vertikale oder schräge Anordnung von Schriftzügen oder Symbolen,
  - b) parallel zur Gebäudefassade angebrachte Werbeschriften, Zeichen und Symbole auf kubischen Trägeranlagen (Kästen) sowie flache Schildern größer als 0,20 m<sup>2</sup>.
  - c) Werbeanlagen an und auf Brandgiebelwänden. Ausnahmsweise zulässig sind an Brandgiebelwänden (ohne Brandgiebeldreieck) aufgemalte Logos und Schriftzüge. Dabei ist zu gewährleisten, dass sich die Werbeanlage unterordnet.
  - d) Fensterflächenwerbung, die über einen aus Einzelbuchstaben bestehenden Schriftzug hinausgehen.
  - e) Werbeanlagen die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, begrünte Bahndämme, Grünzüge, begrünte Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung beeinträchtigen.
  - f) Werbeanlagen an Einfriedungen.
- 2) Die Beleuchtung von Werbeanlagen mit Lauflicht-, Wechsellicht oder Blinklichtwirkung ist unzulässig. Blendwirkungen sind auszuschließen. Die Beleuchtung von Werbeanlagen an Brandgiebelwänden ist unzulässig.
- 3) Die Verwendung von grellen und fluoreszierenden Farben ist unzulässig.

### **§ 7 - Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig i.S.d. BbgBO handelt,
  - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis errichtet oder ändert,
  - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage entgegen der erlaubten Bauvorlagen ausführt,
  - c) wer abweichend von §§ 4, 5 oder 7 dieser Satzung Werbeanlagen anbringt.
- 2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 500.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 8 - Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Teltow in Kraft.
- 2) Mit dem Tage des In-Kraft-Tretens dieser Satzung tritt die Werbeanlagensatzung der Stadt Teltow „Werbesatzung Altstadtbereich“ vom 17.06.1993 außer Kraft.



Geltungsbereich  
"Werbeanlagensatzung Altstadt"  
Teltow

Maßstab 1 : 2.000